



Planungszone Naturgefahren

I. Ausgangslage

In Brienz wurde in den letzten Jahren massiv in den Hochwasserschutz investiert. Das Fassungsvermögen des Geschiebesammlers am Milibach oberhalb von Brienz im Umfang von 12'000 Kubikmetern reichte im August 2024 jedoch nicht aus, um Schäden zu verhindern. So hat das Unwetter mit starken Regenfällen in und oberhalb von Brienz am Montagabend, den 12. August 2024 lokale Erosionstiefen von bis zu 9m und damit verbundene Geschiebefrachten ausgelöst, welche den Geschiebesammler überfüllt haben. In der Folge trat der Milibach sowie Geschiebe aus dem Gewässerlauf, wodurch Teile des Dorfes mit Gesteinsbrocken, Holz und Schlamm überzogen und dadurch Gebäude, parkierte Fahrzeuge, Strassen sowie die Infrastruktur des öffentlichen Verkehrs stark beschädigt wurden. Zwei Personen wurden mittelschwer verletzt und 70 Menschen mussten evakuiert werden. Die Gemeinde hat daraufhin eine Sperrzone, die der Gewährleistung der Sicherheit sowie der Verhinderung von Beeinträchtigungen der Räumungsarbeiten dient, erlassen.

Die Aufräumarbeiten sind gegenwärtig in vollem Gang und die Räumung des Geschiebesammlers, der inzwischen praktisch vollständig geleert ist, hat oberste Priorität. Der erstellte Notdamm bleibt vorläufig bestehen. Die Schwellenkorporation Brienz führt gegenwärtig eine lokale, lösungsorientierte Ereignisanalyse (LLE) durch, welche zum Ziel hat, das Unwetter vom 12. August 2024 zu analysieren und ein Massnahmenkonzept zu erstellen, auf dessen Grundlage zu einem späteren Zeitpunkt ein Wasserbauprojekt erarbeitet werden kann.

Das weitere Vorgehen kann grob in folgende Phasen eingeteilt werden.

Phase A: Aktuelle Sperrzone; endet mit Aufhebung in den nächsten Tagen bzw. Wochen.

Phase B: Entwurf Massnahmenkonzept bis Anfang Dezember 2024.

Phase C: Ausarbeitung und Genehmigung Gefahrenkarte innert 1 bis 2 Jahren.

Phase D: Erarbeitung und Genehmigung Wasserbauplan bis September 2027.

Phase E: Realisierung Wasserbaumassnahmen innert 4 bis 8 Jahren.

Phase F: Gefahrenkarte aktualisieren innert 1 bis 2 Jahren nach Abschluss der Bauarbeiten.

Phase G: Überführung der Gefahrenkarte in die Nutzungsplanung (Hinweismodell).

Aktuell befindet sich die Gemeinde in der Phase A, in welcher die angeordnete Sperrzone Gültigkeit hat. Für deren Ablösung braucht es ein rechtliches Sicherungsinstrument für die Phasen B bis D, da der Raumbedarf für die erforderlichen Wasserbaumassnahmen noch nicht absehbar ist.

II. Erwägungen

1. Einleitung

Aufgrund der Tatsache, dass sich das Ereignis aus dem Jahr 2005 (Glyssibach und Trachtbach) nicht mit dem aktuellen Ereignis vergleichen lässt und die Situation beim Milibach komplexer ist, hat die Gemeinde in Absprache mit dem Kanton (OIK I und AGR) entschieden, eine Planungszone zu erlassen. Mit diesem Instrument kann die Gemeinde Zeit gewinnen und so das Ereignis vertieft analysieren und den Raumbedarf für die erforderlichen Wasserbaumassnahmen abklären. Klar ist zudem, dass die aktuelle Gefahrenkarte überprüft und angepasst werden muss. Auch zu diesem Zweck ist der Erlass einer Planungszone sinnvoll.

2. Wasserbaumassnahmen

Unter anderem soll ein Überlastkorridor auf der Westseite des Milibachs geprüft werden. Zum Schutz vor Naturgefahren und zur Umsetzung von Art. 36a des Bundesgesetzes über den Schutz der Gewässer vom 24. Januar 1991 (GSchG; SR 814.20) und Art. 41a ff. Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV; SR 814.201) sind die Gewässerräume, Überlastkorridore und Freihaltezonen für Wasserbauprojekte freizuhalten. So werden den Gewässern die notwendigen Räume zur Verfügung gestellt, welche diese benötigen, um Hochwasser möglichst schadlos abzuführen und ihre ökologischen Funktionen zu erfüllen. Bis sämtliche nötigen Flächen für Wasserbaumassnahmen wie Überlastkorridore oder Massnahmen am Gerinne mittels Wasserbauplan nach Art. 21 des Gesetzes über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989 (WBG; BSG 751.11) rechtsverbindlich ausgeschieden sind, wird als vorsorgliche Massnahme zum Schutz von Bevölkerung und Sachwerten eine Planungszone erlassen.

Die definitive rechtliche Sicherstellung des Raumbedarfs für die Wasserbaumassnahmen erfolgt mittels ordentlichem Wasserbauplanverfahren. Dieser Prozess beansprucht eine gewisse Zeit. Der Erlass eines Wasserbauplans bedingt ein ordentliches Wasserbauplanverfahren gemäss Art. 21 ff WBG, welches eine Mitwirkung, die kantonale Vorprüfung, die öffentliche Auflage sowie eine Beratung und Beschlussfassung durch die zuständigen kommunalen Organe erfordert. Solche Verfahren nehmen erfahrungsgemäss rasch einmal zwei Jahre und mehr in Anspruch.

3. Gefahrenkarte

Zum anderen dient der Erlass einer Planungszone auch dazu, dass die notwendigen Abklärungen für die Überprüfung der Gefahrenkarte und die Erarbeitung einer aktualisierten Gefahrenkarte getroffen werden können.

Sowohl die Wald- wie auch die Wasserbaugesetzgebung verlangen zur Prävention von Naturgefahren die Erstellung von Gefahrenkarten. So konkretisiert das bernische Wasserbaugesetz in den Art. 7 Abs. 2 und Art. 15 WBG, dass der Hochwasserschutz soweit möglich mit Gewässerunterhalt und Massnahmen des passiven Hochwasserschutzes, wie beispielsweise die Ausscheidung von Gefahren- und Schutzgebieten in der Nutzungsplanung, zu gewährleisten ist. In der kommunalen Nutzungsplanung werden die Inhalte der Gefahrenkarte und die daraus für die Nutzung entstehenden Konsequenzen für Grundeigentümer parzellenscharf und verbindlich festgelegt. In Art. 71 BauG wird präzisiert, dass die Gefahrengebiete im Zonenplan zu bezeichnen sind.

Die vollständig beschädigten oder stark beschädigten Gebäude befinden sich primär im Bereich der Restgefährdung und im gelben Gefahrengebiet gemäss bestehenden Gefahrenkarte. Zum Zeitpunkt

eines allfälligen Baugesuchs ist die aktuelle Gefahrenkarte, sprich im vorliegenden Fall die Gefahrenkarte vor dem Ereignis, massgeblich. Dies bedeutet, dass ein Teil der Häuser am jetzigen Standort wieder aufgebaut werden könnten. In einer nach dem aktuellen Schadensereignis aktualisierten Gefahrenkarte würde eine Beurteilung jedoch aller Voraussicht nach anders ausfallen, sodass ein Teil der Häuser im roten bzw. blauen Gefahrengebiet zu liegen kämen und ein Wiederaufbau teilweise nicht mehr oder nur noch unter gewissen Bedingungen gestattet wären. Mit dem Erlass einer Planungszone erhält die Gemeinde nun die nötige Zeit, die Gefahrenkarte zu aktualisieren, in die Nutzungsplanung zu überführen und so den Wiederaufbau der Gebäude abgestimmt auf die tatsächliche Gefahrensituation bestmöglich steuern zu können.

4. Planungszweck

Mit der Planungszone wird für den bezeichneten Perimeter der Schutz von Mensch, Tier und Güter bezweckt. Die Planungszone Naturgefahren hat zum einen das Ziel, dass bis zum Vorliegen einer aktualisierten Gefahrenkarte nichts unternommen wird, dass die Naturgefahrenrisiken weiter erhöhen könnte. Und zum anderen soll die Planungszone bis zum Vorliegen des Wasserbauplans den Raumbedarf für allfällige Massnahmen sicherstellen.

Innerhalb der Planungszone gilt deshalb grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 BauG zum roten Gefahrengebiet, wonach in Gebieten, in welchen Leben und Eigentum erfahrungsgemäss oder voraussehbar durch Steinschlag, Rutschungen, Lawinen, Überschwemmungen oder ähnliche Naturereignisse erheblich bedroht sind, keine Bauten und Anlagen errichtet oder erweitert werden dürfen, die dem Aufenthalt von Mensch und Tier dienen. Andere Bauten und Anlagen dürfen nur bewilligt werden, wenn sie auf eine Lage im Gefahrengebiet angewiesen und Menschen, Tiere und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet sind. Umbauten und Zweckänderungen sind gestattet, wenn dadurch das Risiko vermindert wird.

Der Gemeinderat kann Vorhaben über Art. 6 Abs. 1 BauG hinaus im Einzelfall und nach Absprache mit dem Kanton baubewilligen, wenn diese im öffentlichen Interesse liegen und nur eine geringfügige Erhöhung der Naturgefahrenrisiken mit sich bringen.

Die Planungszone selbst ist geeignet und erforderlich und die vorgesehene Geltungsdauer von zwei Jahren erscheint in diesem Zusammenhang nicht als zu lang und greift daher auch nicht übermässig in die Rechte der Betroffenen ein. Sie ist insgesamt sowohl recht- als auch verhältnismässig.

III. Beschluss

1. Gestützt auf Art. 62 BauG in Verbindung mit Art. 27 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700) wird folgende Planungszone Naturgefahren beschlossen:

Planungszwecke: Sicherstellung des Raumbedarfs für Massnahmen nach der Wasserbaugesetzgebung sowie Sicherstellung der Umsetzung der aktualisierten Gefahrenkarte.

Planungsperimeter: gemäss öffentlich aufgelegtem Plan.

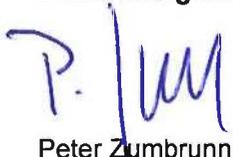
Dauer: Die Planungszone wird für die Dauer von 2 Jahren bestimmt und kann bei Bedarf Jahr verlängert oder angepasst werden gemäss Art. 62 Abs. 4 BauG.

Wirkung: Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, dass den Planungszweck beeinträchtigen könnte.

2. Für die Erteilung von Bau- und Ausführungsbewilligungen im Perimeter der Planungszone durch den Gemeinderat gelten folgende Richtlinien:
 - a) Innerhalb des Perimeters der Planungszone darf nichts unternommen werden, dass den Planungszweck beeinträchtigen könnte. Zu diesem Zweck gilt grundsätzlich Art. 6 Abs. 1 BauG.
 - b) Der Wiederaufbau oder der Abbruch teilweiser oder vollständig zerstörter Liegenschaften unterliegt der Baubewilligungspflicht.
 - c) Sämtliche hängigen Baubewilligungsverfahren, für nach dem 16. September 2024 (massgebend ist das Datum der nach dem Baubewilligungsdekret einzureichenden Papieraufbereitungen) im Perimeter der Planungszone eingereichten Baugesuche werden für die Dauer der Planungszone und des Planerlassverfahrens eingestellt, wenn der Gemeinderat diesen nicht zustimmt. Eine Zustimmung ist nur dann zulässig, wenn das Bauvorhaben den Planungszweck nicht beeinträchtigt und mit Art. 6 Abs. 1 BauG vereinbar ist. Es ist Sache des Gemeinderats, die Zulässigkeit von Bauvorhaben im Hinblick auf die Fortsetzung des Baubewilligungsverfahrens zu beurteilen. Nach Absprache mit dem Kanton können auch Vorhaben baubewilligt werden, die im öffentlichen Interesse liegen und nur eine geringfügige Erhöhung der Naturgefahrenrisiken mit sich bringen.
 - d) Baugesuche, die bereits vor dem 16. September 2024 eingereicht wurden, werden vom Erlass der Planungszone nicht berührt. Die Baubewilligungsverfahren werden fortgesetzt.
 - f) Bereits bewilligte Bauvorhaben dürfen ausgeführt werden.
3. Die Bauverwaltung wird mit der Publikation der Planungszone nach Ziffer 1 des Beschlusses und der Richtlinien nach Ziffer 2 des Beschlusses im Amtsblatt und im Anzeiger Interlaken beauftragt.

Brienz, 16. September 2024

Einwohnergemeinde Brienz



Peter Zumbrunn
Gemeinderatspräsident



Linda Stauffer
Gemeindeschreiberin